

1. Einleitung

Mit diesem Konzept werden verbindliche Regelungen zum Schutz der Menschen in besonderen Wohnformen während der Coronapandemie getroffen. Um dem besonderen Schutz der Klient*innen und Mitarbeitenden gerecht zu werden, ist ein Besuchsverbot grundsätzlich auch weiterhin erforderlich. Um Isolation und Vereinsamung der Bewohner*innen zu vermeiden, sollen Optionen des Betretens der Wohngruppe für Besucher*innen näher erläutert werden.

Die Besuchs- und Betretungsregelungen werden regelmäßig an die aktuelle regionale Infektionslage angepasst und sollen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

Die gesetzlichen Regelungen in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021, der Sächsischen Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 des Freistaates Sachsen und das aktuell gültige Hygienekonzept der Sozialtherapeutischen Außenwohngruppe bilden hier die Handlungsgrundlage.

2. Grundsätze

Rahmenbedingungen für den Zutritt von Besuchern*innen:

- Besuchsdauer wird individuell entschieden (je nach Anzahl der Besuche in der Einrichtung)
- Besucher dürfen die Wohngruppe nur nach einem erfolgten Antigentest auf der Coronavirus vetreten
- Besucher*innen dokumentieren ihren Besuch in dem Kontakterfassungsbogen, der in der Wohngruppe ausliegt, um eine Kontaktnachverfolgung im Falle eines Coronavirus-Ausbruchs innerhalb der Wohngruppe sicherzustellen
- Angehörige/Besucher*innen melden ihren Besuch telefonisch beim Teamleiter oder dem dienstanzwesenden Mitarbeitenden an und legen einen tagesaktuellen Nachweis über ein negatives PoC-Testergebnis vor, das nicht älter als 24 Stunden ist; negative PCR-Testergebnisse dürfen nicht älter als 48 Stunden sein, auch Selbsttestergebnisse werden als Nachweis akzeptiert
- Besucher im Sinne der SächsCoronaSchVO sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum PTV Sachsen stehen und mit den Bewohnern*innen oder den Mitarbeitenden in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

Generell soll der Zutritt aller betriebsfremden Personen nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden. Beim Betreten des Bereiches sind die Hände unverzüglich mit dem dafür bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Sanitärräume

innerhalb der Außenwohngruppe dürfen während des Aufenthaltes nicht genutzt werden.

In der Verantwortung des Teamleiters liegt es, während der Besuche betriebsfremder Personen, auf die Einhaltung aller Maßgaben des Infektionsschutzes zu achten.

3. Informationspflicht gegenüber dem Angehörigen

Den Angehörigen der Bewohner*innen werden per Telefon die Möglichkeit eines Besuches und die geltenden Rahmenbedingungen bzw. Abläufe und die Hygienevorschriften des vorliegenden Besucherkonzeptes erklärt. Danach kann ein individueller Termin ausgemacht werden. Dieser Termin wird anhand einer Besucherliste dokumentiert.

4. Empfang von Besuchern*innen

- Die Besucher*innen treffen zum vereinbarten Termin und Treffpunkt ein □ muss klar festgelegt sein (Wege und Treffpunkte werden vor Ort durch die Teamleitung oder den zuständigen Mitarbeitenden definiert).
- Dort werden sie von einem Mitarbeiter (der Mitarbeiter ist mit Mund-Nasen-Schutz ausgestattet) empfangen und registriert.
- Die Registrierung erfolgt anhand des Kontakterfassungsbogens, dieser beinhaltet die Kontaktdaten und das Datum.
- Darüber hinaus muss der/die Besucher*in per Unterschrift bestätigen, dass er
 - frei von Erkältungssymptomen ist
 - selbst keinen Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person hatte
 - ein negatives PoC- oder Selbst-/Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 ist oder ein nicht älter als 48 Stunden altes PCR-Testergebnis
- Im Ausnahmefall kann bei fehlendem Nachweis eines Testzeugnisses dem/der Besucher*in ein Testangebot unterbreitet werden.
- Tests für Besucher der Wohngruppe werden nach den im Testkonzept genannten Maßgaben durchgeführt
- grundsätzlich sollten Besucher*innen vor ihrem Besuch darauf hingewiesen werden, die kostenlosen Testangebote an ihrem Wohnort zu nutzen
- anschließend werden Besucher auf die Händedesinfektion hingewiesen, nötigenfalls angeleitet
- nach der Desinfektion und dem Anlegen der Maske führt der Mitarbeiter den Angehörigen in den Besucherraum bzw. das Bewohnerzimmer.

5. Hygienische Auflagen

- Beim Auftreten von Symptomen wird der Zutritt verwehrt.
- Besucher*innen werden durch Mitarbeitende über die Auflagen belehrt.
→ Dokumentation anhand des Formulars *Erfassung von Besucher*innen während der COVID-19 Pandemie*
- Die Nutzung sanitärer Einrichtungen ist untersagt.
- Beim Betreten der Einrichtung erfolgt die Desinfektion der Hände.

- Es ist ein Mund-Nase-Schutz (ffp2 oder medizinische Maske) zu tragen.
- Die Räume sind zu lüften und Kontaktflächen zu desinfizieren.
- Ein Mindestabstand von 2 m ist einzuhalten.
- Während des Besuches sollte nichts getrunken oder gegessen werden.

6. Besonderheiten für den Zutritt von externen Dienstleistern

Externe Dienstleister, welche die Wohngruppe zur medizinisch-pflegerischen Versorgung, zur Erbringung therapeutischer und/oder handwerklichen Leistungen betreten, werden gebeten, ihre eigene Schutzausrüstung mitzubringen.

Für diese Personengruppe sind alle genannten Bedingungen (Terminabsprache, Testnachweis, Hygieneregeln) in gleicher Weise von Bedeutung.